Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2992

28. 09. 88

Sachgebiet 7625

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2047 —

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Pfandbriefanstalt in eine Aktiengesellschaft

A. Problem

Die im Jahr 1922 zur Förderung des Kleinwohnungsbaus gegründete Deutsche Pfandbriefanstalt (Depfa) hat im Hinblick auf die Entwicklung des Wohnungsmarktes ihren öffentlichen Auftrag erfüllt. Ein neuer öffentlicher Auftrag ist nicht zu erkennen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der vorsieht, die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Depfa in eine Aktiengesellschaft zu schaffen. Damit soll es der Depfa ermöglicht werden, ihre Geschäfte künftig als private Hypothekenbank fortzuführen. Die Veräußerung der Bundesbeteiligung an dem Institut ist beabsichtigt.

Mehrheit im Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2047 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß § 9 folgende Fassung erhält:

„§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft."

Bonn, den 21. September 1988

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Uldall**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Uldall

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. April 1988 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich am 4. Mai 1988 mit dem Gesetzentwurf befaßt, während der Haushaltsausschuß die Vorlage am 8. Juni 1988 behandelt hat. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 22. Juni und 21. September 1988 beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

a) Grundsätzliches

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf basiert auf der Überzeugung, daß private Wirtschaftstätigkeit und Privateigentum an den Unternehmen im System der sozialen Marktwirtschaft grundsätzlich Vorrang vor unternehmerischer Betätigung des Staates haben. Dieser Auffassung entsprechend ist privates Kapital soweit wie möglich an im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Unternehmen zu beteiligen. Die Beteiligungspolitik des Bundes ist danach möglichst restriktiv auszugestalten und auf den Abbau von Beteiligungen zu richten, wobei auch das Ziel einer breiten Streuung des vom Bund angebotenen Beteiligungsbesitzes zu berücksichtigen ist.

Ausgehend von dieser Grundsatzposition hat die Bundesregierung den Bundesminister der Finanzen beauftragt, die unmittelbaren Beteiligungen des Bundes im Hinblick auf deren weitere Notwendigkeit zu prüfen. In bezug auf die Deutsche Pfandbriefanstalt (Depfa) hat diese Prüfung ergeben, daß die ursprüngliche Aufgabe des Instituts, den Kleinwohnungsbau und die Errichtung von Häusern für Bezieher mittlerer Einkommen zu fördern, in Anbetracht der Entwicklung des Wohnungsmarktes, der Finanzierungsangebote anderer Kreditinstitute und der Zuständigkeit der Länder für den Wohnungsbau gegenstandslos geworden ist. An diese Entwicklung hat sich die Depfa im Rahmen des satzungsmäßig Zulässigen bereits angepaßt. Neben dem Hypothekarkreditgeschäft betreibt das Institut in beträchtlichem Umfang das Kommunaldarlehensgeschäft, so daß die Tätigkeit der Depfa heute im wesentlichen der eines Realkreditinstitutes gleicht. Ein zukünftiger, neuer öffentlicher Auftrag für die Depfa ist nach dem Ergebnis der Prüfung nicht zu erkennen.

Aus diesem Prüfungsergebnis hat die Bundesregierung die Schlußfolgerung gezogen, daß die Depfa aus ihrer derzeit öffentlichen Rechtsform zu entlassen ist, damit ein schrittweiser Abbau der Bundesbeteiligung an diesem Institut ermöglicht wird. Dementsprechend hat die Bundesregierung den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht, der darauf abzielt, die bisherige öffentliche Aufgabenstellung der Depfa aufzugeben und die Voraussetzungen für die Umwandlung des Institutes in eine Aktiengesellschaft zu schaffen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Umwandlung der Depfa in eine Aktiengesellschaft eine Neuorientierung der künftigen Geschäftspolitik des Institutes bringt, weil die Depfa durch die Änderung ihrer Rechtsform voraussichtlich einen Teil ihrer bisherigen Geschäftsmöglichkeiten verlieren wird. Die neue Geschäftspolitik wird auch organisatorische und personelle Umstellungsmaßnahmen erforderlich machen.

b) Im einzelnen

Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf vor allem folgendes vor:

- Ermächtigung zur Umwandlung der Depfa in eine Aktiengesellschaft,
- Beschlußfassung über die Umwandlung durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit, Genehmigung des Umwandlungsbeschlusses durch den Bundesminister der Finanzen,
- Übernahme der Aktien durch die als Gründer der Aktiengesellschaft geltenden bisherigen Anteilseigner im Verhältnis ihrer Stammeinlagen am Grundkapital,
- subsidiäre Gewährleistung der Altverpflichtungen durch den Bund,
- Anwendung der für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten geltenden bankrechtlichen Vorschriften für das Altgeschäft, Anwendung des Hypothekenbankgesetzes für das Neugeschäft,
- Anwendung der für Hypothekenbanken geltenden Umlaufgrenze erst nach einer Übergangszeit.

3. Stellungnahme des Bundesrates und der mitberatenden Ausschüsse

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft und der ebenfalls mitberatende Haushaltsausschuß haben die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

4. Ausschußempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuß haben die Koalitionsfraktionen die von der Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs vertretene Auffassung bekräftigt, die ursprünglichen Gründe für die Schaffung der Depfa seien nicht mehr vorhanden, so daß eine Notwendigkeit für den Fortbestand des Institutes in dessen derzeitiger Form nicht erkennbar sei. Die Koalitionsfraktionen haben betont, daß bei der Depfa ein typischer Fall für den möglichen Rückzug des Staates aus einer Aufgabenstellung vorliege, die auch von Privaten erfüllt werden könne. In diesem Zusammenhang haben die Koalitionsfraktionen die von der Bundesregierung bisher betriebene Privatisierungspolitik als erfolgreich bezeichnet.

Dagegen hat die SPD-Fraktion den Gesetzentwurf abgelehnt. Ihre Haltung zu der Gesetzesvorlage hat die SPD-Fraktion zum einen mit ihrer Grundsatzposition zur Privatisierung von Bundesunternehmen begründet, zum anderen aber auch damit, daß sie es bei der künftigen Entwicklung des Wohnungsmarktes für notwendig erachte, eine von den Großbanken unabhängige Hypothekenbank zu erhalten. Am Wohnungssektor sei insbesondere in den Ballungsgebieten ein steigender Bedarf an Wohnraum für junge Familien mit Kindern erkennbar, für dessen Befriedigung eine öffentlich-rechtliche Hypothekenbank zur Verfügung stehen solle.

Zur Frage nach dem zeitlichen Rahmen für die angestrebte Umwandlung der Depfa in eine Aktiengesellschaft hat die Bundesregierung erklärt, daß der Zeitpunkt für die Umwandlung noch nicht absehbar sei, zumal es dabei insbesondere auch auf die Marktentwicklung ankommen werde. Sie hat weiterhin dargelegt, daß die an dem Kreditinstitut mitbeteiligten Sondervermögen des Bundes und einzelne Bundesländer die Absicht bekundet hätten, ihre Beteiligungen an der Depfa ebenfalls aufzugeben. Diskutiert wurde ferner die Frage, ob in Anbetracht der Kapitalmarktliberalisierung in der EG auf Dauer eine Majorisierung des Institutes vermieden werden könne. Die Bundesregierung vertrat hierzu die Auffassung, daß die Marktkräfte über die zukünftige Entwicklung der Depfa entschieden. Dabei sprach sie sich gegen die Einführung eines Höchststimmrechtes bei dem Institut aus, weil die Erfahrungen beim industriellen Bundesvermögen gegen ein solches Stimmrecht sprächen und die Flexibilität des Unternehmens nicht eingeengt werden solle. Die Bundesregierung beabsichtige, bei der Privatisierung der Depfa eine möglichst breite Streuung ihres derzeitigen Anteilsbesitzes zu erreichen.

Der Ausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf um das Inkrafttretensdatum 1. Januar 1989 ergänzt. Er hat die Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion ohne Stimmenthaltungen bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Bonn, den 21. September 1988

Uldall

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333